

Dienstag den 28 Octobris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unserer all-
gnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XLIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eлевischen, Geldrischen, Dreurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Rechtliche Anmerkungen von dem Unterscheid zwischen dem Schreibjahr und
denen Restitutionen der Römer.

§. I.

§. 1. 8 Anni clamoris, oder Schreibjahres, welches bei den Vorfahren sehr gebräuchlich gewe-
sen ist, geschieht bei solchen Umständen verschiedentlich Erwennung. In dem Normannischen
Gesetzbuch, welches mir so eben in die Hände fällt, liest man dasjenige, welches sich in der
Note 1. findet (1). Es gedenket auch der Herr Cangler von Ludwig dieser Sache in seiner
rechtlichen

(1) Wir finden daselbst in dem zweiten Buch, in dem 32. Cap., welches de Tutela sive custo-
dia pupillorum handelt, folgendes. In dem 2. §. dieses Cap. sind die Worte: Minorem
autem aetatem habere dicuntur, qui nondum spacium XX. annorum compleverunt. Qui
in Tutela usque ad vigesimum annum compleverunt tenendi sunt. §. 3. heisset es, unus
enim ultra annu. eis conceditur ex usu Normanniae, quo clamorem (eine Klage) de re-
vocatione Saisine (des Eigenthums) antecessorum per inquisitionem debent in Curia
proponere. S. den 7. Theil der Reliquien des Herrn Canglers von Ludwig S. 229.
Er führet auch die Worte dieser Gesetze an in der mit besonderer Gelehrsamkeit
ausgearbeiteten Schrift de aetate legitima puberum & majorum, vom mannbaren und un-
mündigen Peter Caesaris, Regum, Principum, Clientum, Subditorum siquae Europae
universae, praesertim Germaniae Cap. 3. §. 8.

rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie, (2) imgleichen der göttingische Herr Professor Pützter in seinen Elementis Juris Germanici privati hodierni (3). Einige Rechtsgelehrten leiten daher die 21 Jahr, so bei den Sachsen erfordert werden.

§. II. Man würde sich nach meiner wenigen Einsicht betriegen, wenn man glauben wollte, daß das Schreijahr und die Restitutionen der Römer, so wie dieses Wort in dem 4. Buch der Pandecten genommen wird, einerlei wären. Ich halte vielmehr im Gegentheil dafür, daß ein zinnlicher Unterscheid zwischen diesen beiden Dingen könne angegeben werden. Es wird mir erlaubt seyn in diesen Blättern einen Versuch in dieser Sache zu thun.

§. III. Die Römer verstatteten Restitutionen aus verschiedenen Ursachen. Es wird also am besten gethan seyn um den Unterscheid einzusehen, wenn die Römische Restitutionen mit ihren Gründen, und das Schreijahr gegen einander gehalten werden. Die Ursachen wegen welcher die selbigen statt finden, sind folgende: Wegen Furcht, Betrug, Mangel der Jahren, Veränderung des Zustandes, Abwesenheit und Veräußerung (4). Es ist überhaupt dem natürlichen Recht entgegen, wenn einer, der durch Furcht und Gewalt zu einem Vertrag gebracht worden, dennoch soll verbunden seyn. Es ist hier nicht der Ort, wo dieses ausgeführt werden kan. Wir wollen dieses also als einen Satz, der aus dem Recht der Vernunft entlehnet ist, hier annehmen. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn jemand durch Betrug zu einem Vertrag ist gebracht worden. So wenig, wie in dem vorigen Fall eine Verbindlichkeit ist, eben so wenig kan sie in diesem letzten Fall behauptet werden. Gleichwohl waren die Römer anderer Meinung in Ansehung der Contracten, welche *in iuri* genennet werden, wenn jemand durch Furcht (5) oder Betrug (6) darzu war gebracht worden. Und daher wurde der Prätor, ein Freund der Billigkeit, bewogen durch Restitutionen zu helfen (7). Dieses sind nicht die Fälle, welche das Schreijahr zum voraus sezet. (8) Die Veränderung des Zustandes und die Abwesenheit wehalb ferner Restitutionen statt funden, sind auch wohl von dem Fall, auf welchem das Schreijahr gehet, unterschieden, und kan also auch von diesen nicht dafür gehalten werden; daß solche und das Schreijahr einerlei wären. Man erinnere sich nur desjenigen, welches vor-

(2) S. S. II.

(3) Er schreibt in der Note des 198. §. also: *Sequiore demum ætate quædam speciales leges certum anni terminum definire coeperant, & multi quidem, non tamen omnes, in anno XX. convenientes, addito plerumque uno adhuc anno, qui dicitur das Schreijahr &c.*

(4) S. des seel. Herrn Geheimen. Raths Heineccii Elementa Juris Civ. secundum ordinem Pand. im 4. Buch, im 1. Tit., §. cccc lxxii.

(5) S. des seel. Herrn Geheimraths Pand. in dem 4. Buch, in dem 2. Tit. §. cccc lxxi.

(6) S. den angeführten Ort, den 3. Titel §. cccc lxxxii.

(7) Hätte er die Gewalt gehabt Gesetze zu geben, so wäre dieser Umweg nicht nöthig gewesen. Allein da dieses nicht war, so mußte er einen solchen erwählen. Es hat der Herr Professor Breuning in einer besondern Streitschrift davon gehandelt, wie die Praetores eversores des Juris Civilis gewesen sind. Wie es auch zu verstehen sey, wenn sie *Legislatores* in der Nov. XXV. Praef. genennet werden. S. des Herrn Geheimraths Heineccii Institutionen 1. B. 2. Tit. §. LXV.

(8) Man beliebe nachzusehen, was §. 1. in der Note 1. in diesen Blättern ist angeführt worden. Daß bei unsern Voreltern wegen Furcht und Betrug eine Restitution statt gefunden, wollen auch andere Umstände nicht erlauben. Die Deutsche folgten, besonders bei Verträgen, dem natürlichen Recht, nach welchem solche Handel, die Furcht oder Betrug veranlasset, ja an sich ungültig sind. Die Normanniße Gesäße kommen auch mit den Deutschen Rechten überein. S. des seel. Herrn Kanzlers von Ludwig gelehrte Anzeigen im 2. Th. n. 71. §. 13. Die angeführte Abtheilung der Verträge in *bonæ fidei* & *de usu pratico actionum b. f. & fir. jur. 2. Cap.*

I. NOTIFICATION.

Es hat der Brandsprügen- und Kupferschläger zu Wesel, Meister Werner Ruffing, eine Art von Brandsprügen erfunden, bestehend in einem kupfernen Kessel $\frac{7}{8}$ Ohm groß, mit feinem Holz, Eisenwerk und Schrauben, samt allem Zubehör. Dieselbe ist dergestalt beschaffen, daß man in einer viertel Stunde 8 Ohm Wasser damit versprühen, und solche mit Force durch 4 Mann, auch zur Noth durch 2 Mann über ein hohes Haus treiben, und zur Noth durch einen Mann tragen kan, zwey Mann aber können damit lauffen, und hat diese kleine Brandsprüge manchmahl den Brand, ehe eine grosse herbey geschaffet werden können, gelöscht. Der nächste Preis dieser Maschine ist 65 Rthlr, die Schlangen dabey werden 30 Fuß lang, weilen auf Thürnen und Bodens keine längere Schlangen gebraucht werden können; Man kan aber noch 30 Fuß dabey thun, und mit Schrauben aneinander setzen, welchen Falls der Preis solcher Brandsprüge 70 Rthlr zu stehen kommt. Und hat man solches dem Publico, um dergleichen nütliches Werk sich anzuschaffen, hierdurch bekant machen wollen. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 23 September 1755.

II. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Der Bürger Johann Gräbe hat dem Neuenradischen Stadtgericht vorgestellet, welcherge- statt er zu Befriedigung seiner andringender Creditoren und folgendes Menagierung der Kosten, resolvoiret hätte, seine in dasset Stadt, Zelomarck habende Ländereyen, Wiesewachs und Gärten in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich, verkaufen zu lassen, und des Endes Terminum zu präfigiren gebeten; wenn nun diesem petitio deferiret, und folgendes terminus zu sothanem Verkauf obgemelter Parceelen auf den 30 October a. curr., morgens Glocke 10, auf dem Rathhause zu Neuenrade präfigiret worden; Als wird ein solches hiemit öffentlich bekant gemacht, mithin denen zum Ankauf Lusthabenden freygegeben, sich alsdann einzufinden, diesel- ge aber, so an diesen Ländereyen, Wiesewachs und Gärten, ex quocunq; capite sit, einige rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, werden Inhabts proclamatis, wovon eines dieselb- 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und endlichen Ter- min gerechnet, und also längstens den 4 December a. c., ihre Forderungen gebührend justifi- ciren, sonst in dessen Entlebung gewärtigen müssen, daß sie von obgem. Vermögen abgewie- sen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Neuenrade in Curia den 2ten Octobris 1755.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Demnach der Grävingschulze zu Hemmerde, bey dem Königl. Landgerichte zum Hamm an- zeigen lassen, daß er von der Jungfer Clara Annen Westendorf einen Morgen Heuwachs in der Mappenbecke, und den Weidenkamp bey Heesen an der Landwehr gelegen, der Heesche Kamp genannt, für eine sichere Summa Geldes, erblich an sich gekauffet, dieses Kaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und daher um Edictal Cuation aller daran etlichen Anspruch habenden, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per Decretum de hodierno dato stat geachben; so werden solhemnach alle und jede, welche an vorgedachten, von dem Grävingschulzen angekauft- ten pertiaentien ex quocunq; capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, Kräft dieses Pro- clamatis, wovon eines dieselb- ist, und das andere zu Hana angeschlagen, sub poena perpetui si- lentii abgeladen, um sothane vermeintliche Ansprüche, à dato geschenehen Anschlages, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den dritten und endlichen Ter- min zu rechnen, mithin längstens vorm 4 December a. c., bey hiesigem Königl. Landgericht ge- hörig ein- und auszuführen, darunter allensfalls rechtlichen Spruch abzuwarten; imnachst nach Ablauf sothaner Frist alle dieselb-ge, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwelchen Anspruch nicht gebührend asterfoloet, damit präcludiret, und demnach nicht weiter gehört werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten. Hamm im Land- gericht den 22 September 1755.

IV. Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Es liegen bey dem Becker, Amt zu Wesel, 100 Rthlr rentlos; wer solche gegen 4 pro Cent aufzunehmen willens, der kan sich je eher je lieber, bey denen Amtmeistern, melden.

Subans.

Anhang

Num. XLIII. Dienstag den 28 Octobris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Preuss. Landgericht zu Cleve verordnete Landrichter und Assessor zc. Tügen hiemit jedermänniglich zu wissen; wasmassen ad instantiam der Wittiben Heyming wider die Eheleute Brüns zu Udem, in gefolge gerichtlicher Bescheider pro obtinendo iudicato unter andern eine gerechte Halbscheid des gemelten Eheleuten Brüns zuständigen, im Udemer Bruch gelegenen, mit aufgehenden alten und jungen Heisters bepflanzten Holzbüschgens, wovon die andere Halbscheid den Erben Börgeris zusehet, nach der Carte Fol. 11. n. 70., zusammen haltend 2 holl. Morgen 3 1/2 Ruthen, doch so groß und klein dasselbe einerseits und mit einem Ende auf Hartefeldsbruch, andersseits Schenken- und Eycken-Kath gelegen, schliessend mit dem andern Ende auf die holl. Straffe, auf 350 Rthlr. ästimiret worden; wenn nun die Wittibe Heyming um Subhastation, zu Erhaltung ihres iudicati, angestanden, solche auch bereits vi decreti de 17 Septembris erkannt worden; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen; Kauf vorerst obgem. gerechte Halbscheid des Holzgewächs, so weit dasselbe obgemelten Brüns zugehörig ist, wie solches in der Laye mit mehrern beschrieben worden, mit der tapirten Summe der 350 Rthlr., citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten, solche Halbscheid Holzgewächs samt dem Grunde zu erkaufen, auf den 29 December c. a., und so verfolgens von 2 zu 2 Monaten, jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, auf der Stadtswaage zu Cleve und waarn gegen den letzten terminum peremptorie. das dieselbe in angefesten terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, das in letzterm Termino das Guth dem meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urfundlich unter unserm Landgerichts Zinsiegel. Gegeben Cleve im Landgericht den 11 October 1755.

Men considt en laet jeder een weeten, dat op den 3 November a. c., in het Roobroeck tegens over den 100 genoemden Boschberg onder Wanckum gelegen, opentlyck tot profyt der Koningl. Domeynen, een den meestbiedenden sullen verkocht worden. 1) 8 slaegen stroeck. 2) en Heyde in den vooss. Boschberg, ten dien eynde afgesteucken, en 2) 7 slaegen stroeckhout in het vooss. Roobroeck uytgeteekent. Die daertoe gaedinge hebben, konnen han alsdane in het gemelde Roobroeck, 's morgens ten 9 uuren invinden en hun profyt doen, oock' deese slaegen van nu af een in oogenschyn neemen, synde den Opsichter Lins Horrix tot Wanckum, wie mede den Pachter van het Goed Roobroeck Hendrick Schoenmaeckers gelast daervan, de aenwysinge te doen. Segt het voirts.

Es hat der Kaufmann Herr Matthias Sander in Wesel, von der Königlich Preussischen Ostindischen Compagnie in Emden, gekauft eine ziemliche Quantität Thee und Porcelain von allen Sorten, wie auch Tafel- und Thee-Service mit goldenen Rändern und Chinesischen Figuren geschildert; ein jeder, der solcher Waaren benöthiget, kan damit, unterm Attest der dalsigen Königl. Accise-Cassa, vor einivilen Preiß, bey demselben bedienet werden.

Da der Kaufmann Bernhard Died. Delfterhaus in Frankfurt, per Testamentum de 16 Februarii 1753, denzu hiesigen piis corporibus als der Evangel. Lutherischen Kirche, dem Nonnen Kloster und dem Hospital, jedem 100 Rthlr. legiret, und zu deren Bezablung das an Blumen zu Erenfeld habendes Capitale cum interesse, mithin desfalls, unterpfandlich versegete Waaren anzuweisen, auch in einer versiegelten Kiste anhero verabsolget, und hiernächst bey nicht erfolgter Zahlung deren publicuer Verkauf per decretum de 17 Julii a. c., erkannt, auch ferner unter heutigem dato terminus dazu auf den 26 Nov., Vorm. um 9 Uhr, aufm Rathhause in Unna prästiret worden; Als wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht, damit die zum Verkauf Lust-habende sich in termino melden, und ihren Vortheil suchen, auch vorher die Specification dieser Waaren, bey dem Stadt-Secretario Herrn Dskhof, einsehen können. Unna im Senatu den 9 October 1755. Nachdem

Nachdem die Geschwister von Bachmann, bey angelegter Vertheilung ihrer in Gemein-
schaft habenden Güther, gutgefunden, nachstehende Parceelen, als: 1) Neulandshof, bestes-
hend in Haus, Scheune, Garten und Baumgarten, samt 15 Morgen uhrbar Bauland und ein-
nig Heibeland, auch Mollen- oder Rabers. Ratten ad 1 Morgen Bauland, im Kirchspiel
Keppelen gelegen. 2) Ein Weydgen, Bestemoeders Wejde genannt, zu Briel gelegen. 3)
Ein Stück Bauland, ohngefähr 300 Ruthen groß, zu Hanseler gelegen, öffentlich jedoch frey-
willig, zu verkaufen; Als wird solches hiemit allen bekant gemacht, daß obgem. Parceelen in
Eleve auf der Stadtswaage, Nachm. um 3 Uhr, den 15 October zum Verkauf angehangen, und
14 Tage hernach, den 29 dito, darüber die erste Kerze, und weiter 14 Tage hernach die letzte
Kerze angezündet werden und ausbrennen, auch nach denen zu publicirenden Vorwarden,
welche bey dem Herrn Richtern der Herrlichkeit Zoflich und Wyler, Cit. Schmitz zu Eleve, ein-
zusehen, zugeschlagen werden sollen.

Die Erben von dem Fent zu Graefraet, wollen ihr so genandtes Fenten. Erb, mit Haus,
Scheune, Garten, Baumgarten und 3 Viertel Bleck Uckerland, am Rahthause zu Graefraet
den 29 October morgens um 9 Uhr, verkaufen, zu welchem Ende Lusttragende invitiret, und
diesjenige, so einige Ansprach daran haben, in pœna perpetui silentii, abgeladen werden, ge-
stalten solche damit in 14 Tagen, à dato publicationis, gehörig einkommen müssen.

De Erfgenaemen van de Weduwe Jenneken Verhuden, zyn van intentie, om op den
29 Octobera c., te verkopen haare gerede goedern, bestaende in huysraet en vier Kooyen.

Demnach ad instantiam Herrn J. Thomas Dsthof, per decretum vom 5 Septembr. a. c.,
ackimatio & distractio des Henrich Wilt. Uberjohls pro speciali hypotheca gesezten Hauses zum
Bis gen., nebst dazu gehörigen Garten, Kirchensitzen und Gruben, so auf 633 Rthlr 50 flüb.
tariret, erkannt, und dazu termini distractionis auf den 13 Decembr. a. c., 14 Febr. und 18.
April a. f., allemahl Nachm. Glocke 2, bey dem Königl. Landgericht zu Bochum präfigiret wor-
den, da dan Lusttragende in dictis terminis ihren Vortheil suchen können, gestalten in ultimo
termino plus licitanti der Zuschlag geschehen soll, und sint Edictales alhier zu Hattingen und
Witten, gehörig affigiret. Bochum im Landg. den 10 October 1755.

Ad instantiam der Königl. Steuer- Receptur zu Götterwickerham, soll der denen Eheleuten
Grossardts zuständige zu geb. Götterwickerham kätlich gelegene Kalthofshof, welcher auf 415
Rthlr, 11 flüb. gewürdiget worden, in usum restant's Contributionis, in dreyen Terminen, nem-
lich 3 Novembris und 29 Decembris c. a., sodenn 26 Februarii a. fut., allemahl Vorm. um
10 Uhr, auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken, subhastiret, und in ultimo termino dem meist-
bietenden zugeschlagen werden. Dinslacken im Landg. den 13 Octob. 1755.

Ad instantiam des Herrn Lieutenant von Müng, soll des Gastwirthen Becker zu Hiesfeld
an der Landstrasse zur Nahrung sehr wohl gelegenes Haus samt übrigen Sezimmers und zugehö-
rigen Garten, die Stadt Essen gen., nebst darin befindlichen Brau- und Fufelkessel mit zugehö-
rigen so auf 682 Rthlr 45 flüb. tariret worden, in usum debiti, in 3 Terminen, nemlich 1ten No-
vember und 29 December c. a., sodenn 26 Februarii a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, auf
der Landgerichtsstube zu Dinslacken, zum Verkauf angehangen, und in ultimo termino, dem
meistbietenden zugeschlagen werden. Dinslacken im Landg. den 13 October 1755.

Es sind die Erben der vor einiger Zeit in Eleve verstorbenen Frau Wittiben Kaumer vor-
habens, eine ihnen von derselben zugefallene Wejde, die 9 Morgen genannt, unter Zoflich ge-
legen, in 3 Terminen, nemlich den 15 Nov. und 20 Dec. h. a., sodenn 20 Januarii a. fut.
öffentlich zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in terminis zu Eleve auf der Stadtswaage
Nachm. Glocke 2, jedesmahl melden.

Godefridus Ouvers sal den 31 October a. c., ten twee uren naer Noen aen Schaepluy-
sen publyckelyck aen den meekbiedenden verkopen eenige Landeryen aldaer g. legen.

Den 28 October a. c., sollen zu Brinen, Amts Cleverhamm, aufm adelichen Hause Hov-
velich, 50 Stinnen Nieth dem meistbietenden, Nachm. um 2 Uhr, verkauft werden.

Auf den 22 October a. c., Vorm. um 9 Uhr, soll in Dinslacken auf der Landgerichtsstube,
einiges, dem Gastwirthen Becker abgepfändetes Rindvieh, in usum debiti, dem meistbietenden
öffentlich verkauft werden; wes Endes Lusttragende sich alsdann einfinden können. Dinsl. im
Landgericht den 15 October 1755.

Den 12 November ten twee uren naer Noen, sal aen de Aldekerck, Voogdie Gelderland in de Gerichtscaemer den finalen palmslag ende laeste verkopinge geschieden van Bongenkact onder Herftenden gelegen.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die beyden Coloni, Blüggel und Rog, den in hiesigem Amte Hamm, zu Berge gelegenen Drathkamp, von dem Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, für eine sichere Summe Geldes, erblich an sich gekauft, zur Sicherheit des Ankaufs aber, und damit sothaner Kamp auf ihren Nahmen zum Grund- und Hypothequen-Buche gesezet werden könne, gebethen, durch eine Edictal-Citation alle und jede, welche an diesem Drathkamp einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen mögten, edictaliter verabluden zu lassen, solchem Suchen auch per Decretum de hodierno dato deferiret; Als werden alle und jede, so an gemeltem Drathkamp einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, Vermöge gegenwärtigen Proclamas, wovon eines hieselbst, das andere zu Berge und das dritte zu Unna angeschlagen, edictaliter abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch binnen 12 Wochen à dato des Anschlages, deren 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 1 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vor den 8 December a. c., sub poena praclusi ac perpetui silentii ad acta anzuzeigen, und demnächst in praesigendo Termino zu justificiren, und darunter rechtliche Erkenntniß abzuwarten. Immassen nach Ablauf des Termini alle diejenige, so sich nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, sondern alsden der verkaufte Drathkamp auf der Ankäufer Nahmen ins Grund- und Hypothequen-Buch registriret werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 8 Sept. 1755. Rademacher. Usbeck. Bilesfeldt.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens, folgende Parceelen, als: 1) Das Rheinsfehr. 2) Die Stadtmühlen. 3) Die Fettwaage. 4) Schivelbergs Pfandschaft. 5) Das große und kleine Bavitgen. 6) Das 2te Parceel der Schenweyde. 7) Die Leuwerische Höhe. 8) Die Rechte der Stramhe. 9) Die Fischereyen im Ober- Unter- Rhein, und Strdtzaraben denen meistbietenden auf gewisse Jahren publice zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich in terminis den 30 Oct. und 23 Nov. aufm Rathhause alda, einfinden. Rees den 17 Oct. 1755.

De Heeren Provisooen van Hoppen almoosen binnen Emmerick, willen den 13 November Klocke 2, ten huysen van J. Frans Boumann in de Steenstraet binnen de Stadt Emmerick, verpagten de Wey- en Bouwlanderyen daeronder gehoorende, soo in de Lymers tot Sevenaer, Grasschap, Berg als in de Hetter en Elders gelegen; jemand tot het een of ander gaedinge hebbende, gelieve zich op gem. plaats te vervoegen.

VIII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Der Stadts-Cammeren Cleve ist ein Capital à 50 Rthlr abgeleget, mithin rentlos; sollte jemand geneigt seyn, dasselbe wieder aufzunehmen, so kan er sich sordersamst bey einem Edl. Magistrat, oder Stadt-Rentmeister melden, und die Gelder sofort in Empfang nehmen.

Da auch aufferdem noch 375 Rthlr. dergleichen Gelder mit Ende May 1756, dieser Cammeren zurückfallen, so dienet solches denenjenigen, so selbige um gedachte Zeit etwa zu negotiiren verlangen, zur ebenmäßigen Nachricht.

Es liegen zu Altena 300 Rthlr Pupillengelder rentlos; wer solche ganz oder zum Theil gegen Landes übliche Zinsen auf sichere Unterpfände begehret, kan sich daselbst bey dem Curatore Herrn Doct. Dullæus, oder Hn. Controll. Frans Henr. Figue melden.

Einem Edl. Magistrat zu Schwerte, werden erster Tagen einige 80 Rthlr, um wiederum zinsbar auszuthun, deponiret werden; wer solche gegen 5 pro Cent und Hypothequen-Ordnung, mäßige Versicherung verlanget, kan sich bey den Herren Bürgermeistern daselbst, melden.

IX. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist vor einiger Zeit zu Goch eine Ruhe angehalten worden, so jemand ist der erweisen kan, daß ihm dieselbe zugehöre, derselbe kan sich bey Wolter van Mehgen, wohnhaftig in der Stadt Goch, melden, und nach Erlegung des Futtergeldes, die Ruhe wieder bekommen.

Des Nagis tuffen den 20 en 21 October, is een roovossigen Run, op zyn vierde jaar; mer een Kull voer het booft, toebehoorende aan Jan Vingerhoet, Schepen des Gerechts Till, uyt de Weyde, den ouden Ryn genoemt, in de Heerlykheid Till vermist; zoo imand het zelvige

zelvige weet aen te brengen, gelieve zy te melden by Wilm Rynder tot Calcar in 't Horn, en sal een goede belooning bekoomen.

X. **Sachen/ so gestohlen aufferhalb Duisburg.**

Es ist vor 4 Wochen auf'm Bepferward bey Grieth, ein ganz schwarzes Mutterpferd, welches im 4ten Jahr ist, aus der Werde gestohlen worden. Es ist von ziemlicher Größe, dabei stark von Hals, und hat sich an der Seiten mit den Pflug, Ketten die Haare weggeschabet; Der solches zu Grieth bey Wilhelm Newissen wieder kan anweisen, soll 10 Rthlr zum Reconpens haben, und sein Nahme verschwiegen bleiben.

XI. **Persohn so echappirt aufferhalb Duisburg.**

Es sind bey der in voriger Woche vorgenommenen Visitation zwey verdächtige Kerls mit R. Wilh. König, alt 45 Jahr, mit einem weissen Kittel bekleidet, von rundröthlichem Gesicht, und schwarzer Haar, mittelmässiger Statur, sodenn Joh. Pet. König alt 20 Jahr, so einen blauen Rock trägt, von rundröthlichem Gesicht und schwarzer Haar, ebenfalls mittelmässiger Statur, aufgehoben und anhero gebracht worden; da man nun bey hiesigem Königl. Landgericht im Werke begriffen gewesen, wider dieselben die behörige Untersuchung vorzunehmen, besonders da sich bey ged. Kerls viele, allem Anschen nach, gestohlene verdächtige Sachen befinden. So haben aber dieselbe Gelegenheit gehabt, aus hiesigem Gefängniß sich von denen Schloßeren loszumachen, auszubrechen und in der Nacht zwischen den 12 und 13ten dieses, zu echapiren. Gleichwie aber dem publico daran gelegen, damit obged. Kerls wiederum zur Haft gezogen, und ihrer Unthaten halber, dem befinden nach, gehörig bestrafet werden; Also haben wir uns nicht entziehen können, eine jede Obrigkeit Loc, sub oblatione ad quævis recipiæ, a ziemend zu requiriren, wenn sich mehrgemelte obbeschriebene Kerls in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solten, solche sofort anhalten, und darab dem Königl. Bochumschen Landgericht eine gefällige Nachricht zugeben, damit dieselbe abgehohlet, und zur gehörigen Strafe gezogen werden mögen. Bochum im Landgericht den 13 Octob. 1755.

XIII. **Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.**

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Xanten, erbiten allen und jeden Creditoren, so an des hiesigen Schiffers Jan Derck Verenbooms Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen ernelter Verenboom bey uns angezeigt, wie er, durch ihm zugestohlene verschiedene Unglücksfälle, dergestalt in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er euch allen zu satisfaciren nicht mehr im Stande, und darum sich zur Behandlung mit euch sich erbotten, fort um eure deshalbige Vorladung bey uns geziemend angestanden hat; wenn wir nun solchem Suhen per decretum vom heutigen dato, stat gegeben: als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamans, deren eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Rheinberg, angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und endlich auf den 12 December dieses Jahrs euch alhier auf dem Rathhause entweder in Persohn oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten auf die von dem Debitore euch alsdenn gethan werden sollende offerie, zur gültlichen Zahlung euch declariren, eventualiter aber eure Forderungen liquidiren, oder gewärtigen sollet, daß auf beschriebenes Aussehenbleiben, mit denen erschienenen Creditoren allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle; wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm des Landgerichts Inseigel und des Gerichtschreibers Unterschrift; So geschehen Xanten den 2 September 1755.

XIV. **AVERTISSEMENT.**

Een seekere Persoon is voorneemens, om in Hollands - Gelderland een Apotekers - Winkel op te setten, en soude ten dien eynde wel genegen syn, een Apoteck, met alle toebehoor overteneemen en nae syne pleite van Etablissement te vervoeren. Waer neer alsoo de een of ander g'intentioneert, was, om een Apotekers - Winkel, of een deel daarvan se verkopen, die gelieve zich te adresseeren aen het oude Posthuys, of by de Weduwe Drever op Calcarberg, dewelke alsdan nadere Aenwysinge doen sal.

Diese Intelligenz - Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress - Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post - Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.